

Amtliche Bekanntmachung

2015

Ausgegeben Karlsruhe, den 25. März 2015

Nr. 20

Inhalt

Seite

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Sportwissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

130

Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren im Masterstudiengang Sportwissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

vom 23. März 2015

Aufgrund von § 10 Abs. 2 Ziff. 6 und § 20 des Gesetzes über das Karlsruher Institut für Technologie (KIT-Gesetz – KITG) in der Fassung vom 14. Juli 2009 (GBl. S. 317 ff) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S.99, 167), §§ 59 Abs. 1, 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3.HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 65, 6799 ff.), § 6 Abs. 4 Hochschulzulassungsgesetz (HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629 ff), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (3. HRÄG) vom 01.04.2014 (GBl. S. 99, 168) , in Verbindung mit § 20 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63 ff), zuletzt geändert durch Verordnung des Wissenschaftsministeriums zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 09. Mai 2014 (GBl. S. 262) hat der KIT-Senat in seiner Sitzung am 23. Februar 2015 die nachstehende Satzung beschlossen.

1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen

§ 1 Anwendungsbereich

- (1)** Das Karlsruher Institut für Technologie (KIT) vergibt die im Masterstudiengang Sportwissenschaft zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- (2)** Sind für den Masterstudiengang Sportwissenschaft Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Festsetzung von Zulassungszahlen an den Universitäten (Zulassungszahlenverordnung- ZZVO) festgelegt, findet ein Zugangs- und erforderlichenfalls ein Auswahlverfahren statt. Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen i.S.d. §§ 2 bis 6 erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, findet im Anschluss an das Zugangsverfahren ein Auswahlverfahren i.S.d. §§ 6 bis 8 statt. Andernfalls findet nur ein Zugangsverfahren im Sinne von Abs. 3 statt.
- (3)** Sind für den Masterstudiengang Sportwissenschaft keine Zulassungszahlen gemäß der jeweils geltenden ZZVO festgelegt, findet ein Zugangsverfahren statt. In diesem Fall erfolgt die Zulassungsentscheidung aufgrund der in den nachstehenden Bestimmungen geregelten Zugangsvoraussetzungen (§§ 2 bis 6). Ein Auswahlverfahren findet nicht statt.

§ 2 Fristen

- (1)** Eine Zulassung erfolgt sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester.

(2) Sind für den Masterstudiengang Sportwissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) durch die jeweils geltende ZZVO Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

➤ für das **Wintersemester** bis zum **15. Juli eines Jahres** (Ausschlussfrist)

➤ für das **Sommersemester** bis zum **15. Januar eines Jahres** (Ausschlussfrist)

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

(3) Sind für den Masterstudiengang Sportwissenschaft am Karlsruher Institut für Technologie (KIT) keine Zulassungszahlen festgesetzt, muss der Antrag auf Zulassung einschließlich aller erforderlichen Unterlagen

➤ für das **Wintersemester** bis zum **30. September eines Jahres**

➤ für das **Sommersemester** bis zum **31. März eines Jahres**

beim Karlsruher Institut für Technologie (KIT) eingegangen sein.

§ 3 Form des Antrages

(1) Die Form des Antrags richtet sich nach den allgemeinen für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Nachweises über den Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 samt Diploma Supplement und Transcript of Records unter Angabe der erbrachten Leistungspunkte/ECTS.
2. Nachweis über die sportpraktische Eignung im Sinne des § 5 Nr. 2.
3. Motivationsschreiben gemäß § 9
4. Unterlagen und Dokumente, die die sonstigen Leistungen nach § 8 bescheinigen (möglichst mit einer tabellarischen Auflistung aller sonstigen Leistungen).
5. schriftliche Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin darüber, ob sie/er in dem Studiengang Sportwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht.
6. für ausländische und staatenlose Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, Nachweise über ausreichende Deutschkenntnisse entsprechend den Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des KIT in der jeweils gültigen Fassung.

7. die in der jeweils gültigen Zulassungs- und Immatrikulationsordnung genannten Unterlagen.

Das KIT kann verlangen, dass diese der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

- (3) Die Zulassung zu dem Masterstudiengang Sportwissenschaft kann auch beantragt werden, wenn bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist im Sinne des § 2 der Bachelorabschluss noch nicht vorliegt, und aufgrund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen zu erwarten ist, dass die/der Bewerber/in das Bachelorstudium rechtzeitig vor Beginn des Masterstudiengangs Sportwissenschaft abschließt.

In diesem Fall kann im Rahmen der Zugangs- und Auswahlentscheidung eine Durchschnittsnote berücksichtigt werden, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird. Die/der Bewerber/in nimmt ausschließlich mit der ermittelten Durchschnittsnote und den bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen am Zugangs- und Auswahlverfahren teil. Das spätere Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Der Bewerbung ist eine Bescheinigung über die bis zum Ende der Bewerbungsfrist erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen mit einer Durchschnittsnote (z.B. Notenauszug) beizulegen.

§ 4 Zugangs- und Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Zugangs- und Auswahlentscheidung setzt die Fakultät eine Zugangs- und Auswahlkommission ein, die aus mindestens zwei Personen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals besteht. Ein/e studentische/r Vertreter/in kann mit beratender Stimme an den Zugangs- und Auswahlkommissionssitzungen teilnehmen. Eines der Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission führt den Vorsitz.
- (2) Für den Fall, dass aufgrund hoher Bewerberzahlen mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden, findet zu Beginn des Bewerbungs-/ Zulassungsverfahrens in einer gemeinsamen Sitzung eine Abstimmung der Bewertungsmaßstäbe unter dem Vorsitz des Studiendekans/der Studiendekanin statt. Am Ende des Verfahrens kann eine gemeinsame Schlussbesprechung durchgeführt werden.
- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem KIT-Fakultätsrat nach Abschluss des Auswahl- und Zulassungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Auswahl- und Zulassungsverfahrens.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sportwissenschaft sind:
 1. ein bestandener Bachelorabschluss oder mindestens gleichwertiger Abschluss in dem Studiengang Sportwissenschaft oder einem affinen Studiengang an einer Universität, Fachhochschule oder Berufsakademie bzw. Dualen Hochschule oder an einer ausländischen Hochschule. Das Studium muss im Rahmen einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit und mit einer Mindestanzahl von 180 ECTS-Punkten absolviert worden sein,
 2. der Nachweis einer sportpraktischen Eignung; dieser wird erbracht durch
 - a) die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsfeststellung für das Sportstudium (Sporteingangsprüfung) oder
 - b) die erfolgreiche Teilnahme an einem sportpraktischen Eignungstest entsprechend der Anlage 1 oder

- c) die Vorlage des Deutschen Sportabzeichens für Menschen mit Behinderungen, wobei die Bescheinigung über das bestandene Sportabzeichen nicht älter als drei Jahre sein darf;
 der Nachweis über die sportpraktische Eignung ist entbehrlich für Bewerber/innen, die ihren ersten Hochschulabschluss in einem Studiengang Sportwissenschaft erworben haben.
3. dass im Studiengang Sportwissenschaft oder einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt kein endgültiges Nichtbestehen einer nach der Prüfungsordnung erforderlichen Prüfung vorliegt und der Prüfungsanspruch auch aus sonstigen Gründen noch besteht.
4. für Bewerber/innen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, der Nachweis von ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache gemäß den Voraussetzungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT),
- (2) Über die Gleichwertigkeit des Bachelorabschlusses im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 sowie die Festlegung der Studiengänge in einem verwandten Studiengang im Sinne von Absatz 1 Nr. 3 entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission des Masterstudiengangs Sportwissenschaft im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs Sportwissenschaft. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

2. Abschnitt: Auswahlverfahren

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) Sind für den Masterstudiengang Sportwissenschaft Zulassungszahlen durch die jeweils geltende ZZVO festgelegt und übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, welche die in § 5 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erfolgt die Auswahl nach den nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
 - b) die Zugangsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 erfüllt.
- (3) Unter den Bewerber/innen, welche die Zugangsvoraussetzungen erfüllen erstellt die Zugangs- und Auswahlkommission eine Rangliste aufgrund der Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung (max. 30 Punkte) (§ 7), sonstiger Leistungen (max. 30 Punkte) (§ 8), des Motivationsschreibens (max. 30 Punkte) (§ 9), sowie - sofern es in dem jeweiligen Vergabeverfahren durchgeführt wird - des optionalen Auswahlgesprächs (max. 30 Punkte) (§ 10)). Ob das Auswahlgespräch durchgeführt wird, entscheidet die Zugangs- und Auswahlkommission spätestens vier Wochen vor Beginn des Bewerbungsverfahrens und macht dies auf den Internetseiten des KIT bekannt.

Wird kein Auswahlgespräch durchgeführt, werden die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7, § 8 und § 9 vergebenen Punkte zu einer Gesamtpunktzahl (max. 90 Punkte) addiert.

Findet das Auswahlgespräch statt, werden die durch die Zugangs- und Auswahlkommission nach § 7, § 8, § 9 und § 10 vergebenen Punkte zu einer Gesamtpunktzahl (max. 120 Punkte) addiert.

Die Gesamtpunktzahl ist jeweils bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma zu berechnen. Es wird nicht gerundet.

(4) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Abs. 3 HVVO.

§ 7 Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung

Für die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung werden maximal 30 Punkte vergeben. Die Gesamtnote der akademischen Abschlussprüfung wird nach folgendem Schlüssel in eine Punktzahl umgerechnet:

1,0	= 30 Punkte
1,1	= 29 Punkte
1,2	= 28 Punkte
1,3	= 27 Punkte
1,4	= 26 Punkte
1,5	= 25 Punkte
1,6	= 24 Punkte
1,7	= 23 Punkte
1,8	= 22 Punkte
1,9	= 21 Punkte
2,0	= 20 Punkte
2,1	= 19 Punkte
2,2	= 18 Punkte
2,3	= 17 Punkte
2,4	= 16 Punkte
	usw.

§ 8 Sonstige Leistungen

(1) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten die sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 30. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des Bewerbers für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:

1. abgeschlossene Berufsausbildung in einem einschlägigen Ausbildungsberuf und bisherige, für den Studiengang einschlägige Berufsausübung auch ohne abgeschlossene Berufsausbildung,
2. praktische Tätigkeiten und besondere Vorbildungen,
3. wissenschaftliche Leistungen und Qualifikationen, z.B. Veröffentlichungen, Preise, Forschungstätigkeiten und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Institutionen.

(2) Aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen wird das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (maximal 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

§ 9 Motivationsschreiben

(1) Im Motivationsschreiben soll der/die Bewerber/in zu folgenden Themen Stellung beziehen bzw. Angaben machen:

- kurze Vorstellung ihrer/seiner Person
 - angestrebtes Studienprofil sowie die Begründung zur Wahl des Profils
 - angestrebte Berufsziele
 - bisherige relevante Studienleistungen (z.B. Praktikum, Seminararbeit, usw.)
 - Thema und Zusammenfassung der Bachelor-Arbeit
Angaben zu den Englischkenntnissen, gegebenenfalls mit Nachweis (z.B. Toefl-Test)
- (2) Das Motivationsschreiben soll einen Umfang von 4000 Zeichen nicht überschreiten. Alle im Motivationsbericht aufgeführten Zusatzleistungen und –qualifikationen müssen mit entsprechenden Unterlagen belegt werden.
- (3) Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten das Motivationsschreiben gemeinsam auf einer Skala von 0 bis 30. Dabei werden die folgenden Kriterien berücksichtigt, sofern sie über die Eignung des/der Bewerbers/in für das angestrebte Studium besonderen Aufschluss geben:
1. angestrebtes Studienprofil sowie die Begründung zur Wahl des Profils
 2. angestrebte Berufsziele
 3. bisherige relevante Studienleistungen (z.B. Praktikum, Seminararbeit, usw.)
 4. Thema und Zusammenfassung der Bachelor-Arbeit
 5. Angaben zu den Englischkenntnissen, gegebenenfalls mit Nachweis (z.B. Toefl-Test)

§ 10 Auswahlgespräch (optional)

- (1) In dem Auswahlgespräch soll festgestellt werden, ob aufgrund der bisher im Studium erworbenen Fachkenntnisse des Bewerbers/ der Bewerberin die wissenschaftliche Vorbildung hinreichend erscheint, um das Masterstudium innerhalb der vorgesehenen Regelstudienzeit abzuschließen. Das Auswahlgespräch soll zeigen, ob die/der Bewerber/in für den ausgewählten Studiengang befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten der Bewerberin/des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet. Wird das Auswahlgespräch durchgeführt (vgl. § 6 Abs. 3 Satz 2), werden die genauen Termine sowie der Ort des Auswahlgesprächs zwei Wochen vor dem Gesprächstermin durch das KIT bekannt gegeben. Die zum Auswahlgespräch zugelassenen Bewerber/innen werden rechtzeitig durch das KIT eingeladen.
- (2) Die Zugangs- und Auswahlkommission führt mit jeder/jedem Bewerber/in ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerberinnen/Bewerbern bei angemessener Verkürzung der Gesprächsdauer pro Bewerber/in sind zulässig. Die Antwort-

ten/Beiträge der einzelnen Bewerber/innen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.

- (3) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Zugangs- und Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber/innen und die Beurteilung(en) aufgenommen werden.
- (4) Die Mitglieder der Zugangs- und Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die/den Bewerber/in gemeinsam nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Masterstudiengang Sportwissenschaft und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 30 Punkten.
- (5) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn die/der Bewerber/in zu einem Termin ohne wichtigen Grund nicht erscheint. Wer das Auswahlgespräch nach dessen Beginn abbricht, wird nach dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Ergebnis bewertet. Die/der Bewerber/in ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Auswahlgespräch dem KIT schriftlich nachgewiesen wird, dass für die Nichtteilnahme bzw. den Abbruch des Auswahlgesprächs ein wichtiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (6) Versucht die/der Bewerber/in das Ergebnis des Auswahlgesprächs durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird das Gespräch mit 0 Punkten bewertet. Ein/e Bewerber/in, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf des Auswahlgesprächs stört, kann von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Auswahlgesprächs ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das Auswahlgespräch mit 0 Punkten bewertet.

3. Abschnitt: Zulassungsentscheidung und Schlussbestimmungen

§ 11 Zulassung- und Auswahlentscheidung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung trifft die/der Präsident/in auf Vorschlag der Zugangs- und Auswahlkommission. Übersteigt die Zahl der nach § 5 qualifizierten Bewerber/innen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, erfolgt die Auswahl und Zulassungsentscheidung aufgrund der nach § 6 gebildeten Rangliste.
- (2) Die Zulassung ist zu versagen wenn
 - a) die Bewerbungsunterlagen nicht fristgemäß im Sinne des § 2 oder nicht vollständig im Sinne des § 3 vorgelegt wurden
 - b) die in § 5 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind
 - c) im Studiengang Sportwissenschaft oder in einem verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht (§ 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG, § 9 Abs. 2 HZG).

- (3) Im Fall des § 3 Abs. 3 erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der endgültige Nachweis über den Bachelorabschluss unverzüglich, spätestens bis zwei Monate nach Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wurde, nachgereicht wird. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht erlischt die Zulassung zum Masterstudiengang Sportwissenschaft. Hat die/der Bewerber/in die Fristüberschreitung nicht zu vertreten, hat sie/er dies gegenüber der Zugangs- und Auswahlkommission zu belegen und schriftlich nachzuweisen. Die Zugangs- und Auswahlkommission kann im begründeten Einzelfall die Frist für das Nachreichen des endgültigen Zeugnisses verlängern.
- (4) Erreicht die/der Bewerber/in nach der Durchführung des Auswahlverfahrens keine Zulassung, wird ihr/ihm das Ergebnis des Auswahlverfahrens schriftlich mitgeteilt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Über den Ablauf des Zugangs- und Auswahlverfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) unberührt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) in Kraft. Sie gilt erstmals für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2015/2016.

Gleichzeitig tritt die Satzung für den Zugang und das hochschuleigene Auswahlverfahren im Masterstudiengang Sportwissenschaft an der Universität Karlsruhe (TH) vom 16. Dezember 2008 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Karlsruhe (TH) vom 16. Dezember 2008, Nr. 93), geändert durch Änderungssatzung vom 26. Mai 2010 (Amtliche Bekanntmachung des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT) vom 26. Mai 2010, Nr. 29) außer Kraft.

Karlsruhe, 23. März 2015

Prof. Dr.-Ing. Holger Hanselka
(Präsident)

„Anlage zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 b der Satzung für das hochschuleigene Zugangs- und Auswahlverfahren zum Masterstudiengang „Sportwissenschaft“ am Karlsruher Institut für Technologie (KIT)

1. Durchführung des sportpraktischen Eignungstests für Frauen

Im Rahmen des sportpraktischen Eignungstests müssen Bewerberinnen ihre sportpraktische Affinität nach folgender Maßgabe in mindestens zwei der vier Individualsportarten Schwimmen, Leichtathletik, Geräteturnen oder Gymnastik sowie einer Spielprüfung in einer der vier Mannschaftssportarten Basketball, Fußball, Volleyball oder Handball nachweisen:

a) Schwimmen

100m Brust in einer Zeit von 2:07,5 min, wahlweise 100m Kraul in einer Zeit von 1.57,5 min

b) Leichtathletik

- 100m-Lauf in einer Zeit von 15,7 s.,
- 2000m-Lauf in einer Zeit von 10,30 min.,
- Weitsprung mit einer Weite von 3,80 m, wahlweise Hochsprung mit einer Höhe von 1,20 m sowie
- Kugelstoßen (Kugel 4,0 kg) mit einer Weite von 6,75 m, wahlweise Schleuderball (1,0 kg) mit einer Weite von 25 m.

c) Gerätturnen

Aus den nachfolgend genannten drei Bereichen müssen mindestens drei Übungen gezeigt werden. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

- Boden: Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigen Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts.
- Sprung: Sprunghocke Pferd (quer) / Sprungtisch – Höhe 1,25 m.
- Reck (kopfhoch): Hüftaufschwung ohne Schwungbeineinsatz, Hüftumschwung vorlings / rückwärts, Felgunterschwung aus dem Stütz mit ½ Drehung.

d) Gymnastik

Es werden gymnastische Grundformen mit und ohne Handgerät geprüft, wobei auf die technische Ausführung, die Rhythmisierfähigkeit sowie die Koordination Wert gelegt wird. Die Bewerberin hat die Wahl zwischen einer selbstgestalteten Bewegungsverbinding ohne Handgerät mit Pflichtelementen oder einer vorgegebenen Bewegungsverbinding mit dem Seil. Vor der Prüfung entscheidet sich die Bewerberin für eine Übung, die bei Nichtgelingen einmal wiederholt werden kann. Die Pflichtelemente sowie die Bewegungsverbinding mit dem Seil werden vor Beginn der Prüfung beispielhaft gezeigt. Es ist eine Wiederholung zugelassen.

Übung 1: Prüfungsaufgabe ohne Handgerät

Die Bewerberin zeigt eine von ihr vorbereitete rhythmische Bewegungsverbindung (max. 60 s.), in welcher folgende Elemente enthalten sein müssen:

- Laufen und Springen (Pferdchensprung und Schrittsprung), Hüpfen (vorwärts, rückwärts), Seitgalopp (rechts, links), Federn (Einzel-, Doppel- und/oder Schlussfedern);
- ein Gleichgewichtselement (einbeiniger Stand mit abgespreiztem Spielbein, z.B. Standwaage);
- ein Bodenelement, das ein Rumpfbeugen beinhaltet;
- weiteres Armkreisen in einem der o.g. Elemente.

Übung 2: Prüfungsaufgabe mit Seil

Takt:

1. 1-8 8 Laufschrirte mit Seildurchschlag vorwärts (der Seildurchschlag erfolgt bei jedem 2. Schritt - Zweierlauf);
2. 1-4 2 Doppelfederungen am Ort mit 2 Seildurchschlägen vorwärts;
5-8 Schlussprünge am Ort mit jeweils einem Seildurchschlag vorwärts;
3. 1-8 3 Seitgaloppschritte nach rechts und ein Schlussprung - 3 Seitgaloppschritte nach links und ein Schlussprung mit je einem Seildurchschlag vorwärts;
4. 1-4 ein Achterschwung vorwärts (Knoten in beiden Händen), an der linken Seite beginnend;
5-8 1/2 Drehung links, dabei das Seil an der linken Seite vorbeiswingen zur Vorhalte;
5. 1-8 8 Laufschrirte vorwärts mit je einem Seildurchschlag vorwärts (Einerlauf);
6. 1-8 1/1 Schrittdrehung links mit einem Vorwärtskreisschwung an der linken Körperseite. Während der letzten beiden Schritte das Seil offen an der linken Körperseite ausschwingen lassen.

e) Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen ein Spiel (nimmt eine Bewerberin an drei Spielüberprüfungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt). Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- Basketball: Spielform 3 : 3 (auf einen Korb (ggf. 3 : 3 +1))
- Fußball: Spielform 4 : 4 (auf zwei Tore (ggf. 4 : 4 + 1))
- Handball: Spielform 4 : 4 (auf ein Tor)
- Volleyball: Spielform 4 : 4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampffregeln entsprechen.

2. Durchführung des sportpraktischen Eignungstests für Männer

Im Rahmen des sportpraktischen Eignungstests müssen Bewerber ihre sportpraktische Affinität nach folgender Maßgabe in mindestens zwei der drei Individualsportarten Schwimmen, Leichtathletik oder Geräteturnen sowie einer Spielprüfung in einer der vier Mannschaftssportarten Basketball, Fußball, Volleyball oder Handball nachweisen:

a) Schwimmen

100m Brust in einer Zeit von 1:57,5 min, wahlweise 100m Kraul in einer Zeit von 1:47,5 min

b) Leichtathletik

- 100m-Lauf in einer Zeit von 13,4 s.,
- 3000m-Lauf in einer Zeit von 13,0 min.,
- Weitsprung mit einer Weite von 4,70 m, wahlweise Hochsprung mit einer Höhe von 1,40 m sowie
- Kugelstoßen (Kugel 6,25 kg) mit einer Weite von 8,25 m, wahlweise Schleuderball (1,5 kg) mit einer Weite von 35 m.

c) Gerätturnen

Aus den nachfolgend genannten drei Bereichen müssen mindestens drei Übungen gezeigt werden. Die in den Übungen geforderten Elemente müssen ohne Hilfeleistung in der Grobform demonstriert werden. Stürze oder das Nicht-Vollenden einer Bewegung ist als Durchgefallen zu werten. An jedem Gerät ist eine Wiederholung zugelassen.

- Boden: Radwende Strecksprung, Rolle rückwärts zum Stand, Aufschwingen zum flüchtigen Handstand, Handstandabrollen, Anlauf Rad links, Rad rechts.
- Sprung: Sprunghocke Pferd (längs) – Höhe 1,30 / Sprungtisch – Höhe 1,35 m.
- Barren (1,70 m - 1,80 m hoch): Kippe aus dem Kipphang in den Grätschsitz, aus dem Grätschsitz abrollen in den Oberarmhang, Stemme rückwärts, Vorschwung, Wende in den Außenquerstand.

d) Spiele

Verlangt werden aus den nachgenannten vier Spielen zwei Spiele (nimmt eine Bewerberin an drei Spielüberprüfungen teil, bleibt die schlechteste Wertung unberücksichtigt). Die Spielprüfungen werden in spielnahen Formen (ggf. in Überzahlsituation oder mit reduzierter Spielerzahl) von (ca.) 10 Minuten Dauer abgenommen.

- Basketball: Spielform 3 : 3 (auf einen Korb (ggf. 3 : 3 +1))
- Fußball: Spielform 4 : 4 (auf zwei Tore (ggf. 4 : 4 + 1))
- Handball: Spielform 4 : 4 (auf ein Tor)
- Volleyball: Spielform 4 : 4

Demonstriert werden sollen die Anwendung der grundlegenden technischen Elemente in der Grobform, sowie das taktische Grundverhalten im Spiel. Technik und Taktik müssen den Wettkampfbregeln entsprechen.“